

Genossenschaftsgedankens. Diese Erwägung liege dem Kampf gegen die angefochtene Statutenvorschrift zu Grunde. Aus diesem Grunde hätten Tausende von A.C.V. Mitgliedern das Referendum gegen die Statutenvorschrift unterzeichnet und bei den Genossenschaftsratswahlen die Liste « Neu A.C.V. » eingelegt. Auf diesen Einwand ist soweit einzugehen, als damit behauptet wird, die Doppelmitgliedschaft sei überhaupt kein Anzeichen für fehlenden Genossenschaftsgeist, sie beweiße im Gegenteil ein gesteigertes Interesse für die Genossenschaft, sodass die Beschränkung der Doppelmitglieder im Wahlrecht dem Zweck der Genossenschaft widerspreche. Der Einwand fällt jedoch schon deshalb dahin, weil eine Konkurrenz der Genossenschaften möglich ist, ohne dass die gleichen Personen den sich konkurrenzierenden Genossenschaften angehören oder gar in deren Organen mitwirken. Damit eine Genossenschaft im Konkurrenzkampf stark ist, muss sie sich im Gegenteil zuerst in ihrem Innern der Konkurrenz erwehren können. Sonst läuft sie Gefahr, vom Konkurrenten von Innen heraus überwunden zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 1942 bestätigt.

Vgl. auch Nr. 5. — Voir aussi n° 5.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 2, 3, 8, 9. — Voir nos 2, 3, 8, 9.

VI. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

11. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Januar 1943 i. S. Stöcklin gegen Kanton Aargau.

Urheberrecht an literarischen Werken. Abtretbarkeit und Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Rechtsnatur des Vertrags über die Erstellung von Rechenheften (Erw. 3).

Das Recht zur Vornahme von Änderungen am Werk ist ein Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechtes, das ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist; Art. 44 URG, Art. 28 ZGB. Die Abtretung des Änderungsrechtes ist daher nur in den Schranken von Art. 27 ZGB zulässig. Nicht gedeckt wird durch die Abtretung eine Änderung, die eine Entstellung oder Verstümmelung des Werkes darstellt oder der Ehre oder dem guten Ruf des Urhebers nachteilig ist; Art. 9 URG, Art. 6 bis rev. Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von 1886/1928 (Erw. 4).

Die verspätete Geltendmachung einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes verstösst gegen Treu und Glauben; Art. 2 ZGB (Erw. 5).

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes oder des Namensrechtes? Art. 28/29 ZGB (Erw. 6).

Nature juridique du contrat relatif à la confection de livrets de calcul (cons. 3).

Le droit d'apporter des modifications à l'œuvre est une émanation du droit moral de l'auteur, lequel est un aspect du droit général de la personnalité; art. 44 LF droit d'aut., art. 28 CC. La cession du droit de modification n'est donc possible que dans les limites de l'art. 27 CC. La cession n'autorise pas une modification qui constitue une déformation ou une mutilation de l'œuvre, ou qui soit préjudiciable à l'honneur ou à la réputation de l'auteur; art. 9 LF droit d'aut., art. 6 bis Convention de Berne révisée de 1886/1928 pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (cons. 4).

Il est contraire aux règles de la bonne foi de tarder à se plaindre d'une violation du droit moral de l'auteur (cons. 5).

Violation du droit général de la personnalité ou du droit au nom? art. 28/29 CC (cons. 6).

Natura giuridica del contratto concernente la compilazione di libretti di calcolo (consid. 3).

Il diritto di apportare modificazioni all'opera emana dal diritto di paternità intellettuale dell'autore, che è un aspetto del diritto generale della personalità; art. 44 della legge federale sui diritti d'autore, art. 28 CC. Il trasferimento del diritto di apportare modificazioni è dunque ammissibile soltanto entro

i limiti dell'art. 27 CC. Il trasferimento di un siffatto diritto non conferisce la facoltà di deformare o mutilare l'opera o di modificarla in modo da recare pregiudizio all'onore o al buon nome dell'autore; art. 9 della legge federale sui diritti d'autore, art. 6 bis della Convenzione riveduta di Berna, del 1886/1928, per la protezione delle opere letterarie ed artistiche (consid. 4). È contrario alla buona fede di tardare ad insorgere contro la violazione del diritto di paternità intellettuale dell'autore (consid. 5).

Violazione del diritto generale della personalità o del diritto al nome? Art. 28/29 CC (consid. 6).

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger Dr. J. Stöcklin, der ein bekannter Rechenmethodiker ist, erhielt im Jahre 1907 von der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau den Auftrag, Rechenbücher für die aargauische Primarschule auszuarbeiten. Der Vertrag bestimmte u. a., dass der Kläger der aargauischen Erziehungsdirektion für den Kanton Aargau alle Rechte des Urhebers an den Büchlein überlasse, soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt werde.

In den Jahren 1908-1924 erschienen mehrere unveränderte Auflagen dieser Büchlein. Ende 1924 wurde eine Umarbeitung des aargauischen Rechenlehrmittels beschlossen. Mit deren Ausführung beauftragte die aargauische Erziehungsdirektion einige aargauische Lehrer, da die deswegen mit dem Kläger geführten Unterhandlungen zu keiner Einigung führten. Die umgearbeiteten Büchlein erschienen in den Jahren 1927-1941.

Im Jahre 1938 protestierte der Kläger bei der aargauischen Erziehungsdirektion gegen die vorgenommenen Abänderungen, die er als eine Missachtung seines Urheberpersönlichkeitsrechtes bezeichnete. Da die aargauische Erziehungsdirektion die Beanstandungen zurückwies, reichte der Kläger im Jahre 1941 gegen den Kanton Aargau beim Bundesgericht eine direkte Klage ein, mit der er u. a. verlangte, dem Beklagten sei die Verwendung der umgearbeiteten Rechenbücher zu verbieten und es sei die Einziehung und Zerstörung des vorhandenen Bestandes dieser Bücher zu verfügen. Zur Begründung

machte der Kläger im wesentlichen geltend, bei dem Vertrag von 1907 handle es sich um einen Verlagsvertrag, durch den das Urheberrecht nur soweit auf den Beklagten übertragen worden sei, als dies zur Ausführung des Vertrages notwendig gewesen sei. Der Beklagte habe daher nicht das Recht erhalten, Änderungen am Werk vorzunehmen. Auf jeden Fall seien die vorgenommenen Änderungen unzulässig gewesen, weil sie die geistige Struktur, die wissenschaftliche Grundhaltung und Systematik des ursprünglichen Werkes verstümmelt und zerstört hätten.

Das Bundesgericht weist die Klage ab.

Aus den Erwägungen:

(Erw. 3) ... Bei der Vereinbarung der Parteien handelt es sich entgegen der Ansicht des Kl. nicht um einen Verlagsvertrag schlechthin. Wesentliches Erfordernis eines solchen wäre die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf eigene Rechnung (vgl. Art. 380 i. f. OR). Eine derartige Verpflichtung hat der Beklagte aber nicht übernommen, wie denn auch der Vertrag nicht als Verlagsvertrag bezeichnet ist. Gegen die Annahme eines solchen spricht weiter die Überlegung, dass es dem Beklagten nicht um die kommerzielle Auswertung des Werkes des Klägers durch den Verkauf der von ihm erstellten Hefte zu tun war, wie dies normalerweise im Wesen des Verlagsvertrages liegen würde, sondern dass für ihn das Bestreben begleitend war, ein Lehrmittel für seine staatlichen Schulen zu erhalten. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass der Kläger die Ausarbeitung der Bücher auf Bestellung des Beklagten übernommen und bei seiner Arbeit die Weisungen und Wünsche der von diesem eingesetzten Rechenbuchkommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen hatte. All' dies führt dazu, den Vertrag der Parteien als ein gemischtes Vertragsverhältnis aufzufassen, das Elemente aus dem Rechte des Werkvertrages, des Auftrages und des Verlagsvertrages aufweist und in welchem die Übertragung der Urheber-

rechte an dem vom Kläger zu schaffenden literarischen Werke mit einbedungen wurde (vergl. zu dieser Frage BÜCHLER, Die Übertragung des Urheberrechts, S. 49 ff., insbesondere S. 55).

4. — Der Beklagte ist der Auffassung, dass er auf Grund der Abtretung der Urheberrechte zur Vornahme jeder ihm gutschheinenden Änderung an den vom Kläger verfassten Rechenbüchlein berechtigt sei. Diese Auffassung geht jedoch zu weit.

Richtig ist allerdings, dass der Kläger dem Beklagten grundsätzlich das Recht eingeräumt hat, an späteren Auflagen Änderungen vorzunehmen. Dies folgt aus Art. 4 des Vertrages, der ausdrücklich festlegt, dass dem Beklagten *alle* Rechte des Urhebers überlassen werden, soweit nicht der Vertrag selber Einschränkungen aufstellt, hinsichtlich des Änderungsrechtes aber eine solche Einschränkung nicht vorgesehen ist. Überdies wird der Übergang des Änderungsrechtes auf den Beklagten dann positiv bestätigt durch die Bestimmung des Art. 11, wonach Korrekturen und eventuelle Abänderungen vorgesehen sind, ohne dass für den Beklagten eine Pflicht bestünde, diese Arbeit dem Kläger zu übertragen; der Beklagte kann sie also selbst vornehmen, bezw. Dritte damit beauftragen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Übertragung des Rechts zur Vornahme von Änderungen an einem literarischen Werk steht ausser Zweifel; sie ergibt sich zwingend aus Art. 9 URG. Dessen Absatz 2 bestimmt nämlich, dass bei Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Teilrechtes andere Teilrechte, insbesondere das Recht zur Vornahme von Änderungen am Werk, nicht als mitübertragen gelten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Damit wird nicht nur der Grundsatz der Übertragbarkeit des Änderungsrechtes anerkannt, sondern es wird die Mitübertragung dieses Rechtes bei unbeschränkter Abtretung des Urheberrechtes offenbar als die Regel angesehen...

Dagegen war das auf den Beklagten übergegangene Änderungsrecht nicht unbeschränkt, wie er glaubt. Die Befugnis zur Änderung eines urheberrechtlich geschützten Werkes fällt in den Bereich des sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechtes (*droit moral de l'auteur, diritto di paternità intellettuale*). Darunter versteht man den Komplex der rechtlich geschützten Verhältnisse, die sich aus den persönlichen Beziehungen des Schöpfers zu seinem Werk ergeben. Das Urheberpersönlichkeitsrecht gehört im Gegensatz zum Urheberrecht als Immaterialgüterrecht nicht zu den nutzbaren Vermögensrechten, sondern, wie schon sein Name sagt, zu den Persönlichkeitsrechten. Es wird auch im schweizerischen Recht anerkannt und geschützt. Zum Teil geschieht dies durch gewisse Bestimmungen des URG selbst, wie z. B. durch Art. 43 Ziffer 1 und 2, die den Urheber dagegen schützen, dass ein nicht von ihm stammendes Werk mit seinem Namen versehen oder ein von ihm stammendes ohne seinen Namen veröffentlicht wird; ferner durch die Art. 9 und 28 URG mit Vorschriften über Verbot und Zulassung von Änderungen eines Werkes in bestimmten Fällen. Grundsätzlich aber ist nach schweizerischer Rechtsauffassung und Gesetzgebung das Urheberpersönlichkeitsrecht als ein Teil oder eine besondere Seite des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aufzufassen, das in den zum Schutz der Persönlichkeit in Art. 28 ZGB und 49 OR aufgestellten Bestimmungen verankert ist. Dies ergibt sich aus dem in Art. 44 URG ausgesprochenen Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen des ZGB zum Schutze der Persönlichkeit (vergl. BGE 58 II 306 Erw. 5; Botschaft des Bundesrates zum URG, Bundesblatt 1918 III S. 647), und wird ferner bestätigt durch die Stellungnahme des schweizerischen Gesetzgebers anlässlich der Zustimmung zu den 1928 in Rom getroffenen Ergänzungen der Berner Übereinkunft von 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Art. 6 *bis* der Übereinkunft bestimmt nämlich, dass dem Urheber unabhängig von seinen vermögens-

rechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung das Recht gewahrt bleibe, die Urheberschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen und ferner sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung des Werkes, die seiner Ehre oder seinem guten Rufe nachteilig sein sollte, zu widersetzen. Durch seine Zustimmung erklärte der schweizerische Gesetzgeber diese Vorschriften im internationalen Verhältnis auch für die Schweiz als anwendbar, erachtete es aber für das interne Recht als unnötig, eine entsprechende Änderung im URG selbst anzubringen, weil er eben davon ausging, dass diese Rechte des Urhebers schon durch das Persönlichkeitsrecht umfasst und in genügender Weise geschützt seien (Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt 1930 II S. 113; BGE 58 II 308).

Aus dem Charakter des Urheberpersönlichkeitsrechtes als einer Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ergibt sich nun auch der Bereich, in welchem die Abänderung eines Werkes auf Grund der erfolgten Übertragung des Rechtes hiezu statthaft ist: Die Abänderung darf nicht derart beschaffen sein, dass durch sie das Persönlichkeitsrecht des Urhebers in einem die Schranken von Art. 27 ZGB verletzenden Masse beeinträchtigt wird; auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht gilt der fundamentale Grundsatz des Art. 27 ZGB, dass sich niemand in seinem Persönlichkeitsrecht in einem gegen das Recht oder die Sittlichkeit verstossenden Masse beschränken könne. Wie weit die Beschränkung durch Übertragung des Urheberpersönlichkeitsrechtes auf einen Dritten reichen kann, wo also bezüglich der Änderung eines geschützten Werkes die Grenzlinie zwischen zulässiger und unzulässiger Änderung zu ziehen ist, darüber gibt der bereits erwähnte Art. 6 bis der revidierten Berner Übereinkunft auch für das interne schweizerische Recht verwendbare Anhaltspunkte. Danach sind als übermässig und darum durch eine allfällige Übertragung des Änderungsrechtes nicht gedeckt solche Veränderungen zu betrachten, die

einer Entstellung oder Verstümmelung des Werkes gleichkommen oder die der Ehre oder dem guten Rufe des Urhebers nachteilig sind. Diese Abgrenzung kann indessen nicht nach einem einheitlichen und absoluten Masstab vorgenommen werden. Sie muss in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Charakters des Werkes, sowie der übrigen Verhältnisse, insbesondere der Persönlichkeit des Urhebers besonders erfolgen. Es kommt darauf an, wie stark ein Werk Ausdruck der persönlichen Eigenart des Urhebers und das Resultat einer individuellen Geistestätigkeit desselben ist, und ferner, welchen Grad die Intensität der Beziehung der Urheberpersönlichkeit zum Werk erreicht. Ein Gedicht oder ein Drama z. B. werden kaum wesentlichen Änderungen zugänglich sein, ohne dass eine Entstellung und damit eine untragbare Beeinträchtigung der Autorpersönlichkeit eintritt. Schon der Maler muss sich für die graphische Wiedergabe seiner Bilder zwangsläufig einschneidende Änderungen gefallen lassen, wie Verkleinerung, Druck in nur wenigen Farben, Änderungen der von der Technik nicht erreichbaren Ton-, Licht- und Farbnüancen. Das pädagogische Werk, wie das wissenschaftliche Lehrbuch überhaupt, verkörpert in weit geringerem Masse die Persönlichkeit des Urhebers, da es nicht Anspruch erheben kann auf die Einmaligkeit des Kunstwerkes. Es hängt der Natur der Sache nach mit dem Verfasser viel weniger eng zusammen und ist schon mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft Änderungen in weit höherem Masse zugänglich. Um brauchbar zu bleiben, muss es sogar notwendigerweise dem Stand der Wissenschaft angepasst werden. In ganz besonderem Masse der Veränderung fähig und bedürftig ist ein Lehrmittel für den Rechenunterricht an der Volksschule, bei dem es um die Vermittlung einfachen Wissensgutes geht. Sein Inhalt und die Art, wie er geboten wird, betrifft kein Gebiet, wo die Einführung einer Methode, die Gestaltung und die Anordnung der Aufgaben, etwas

Endgültiges und Einmaliges bedeuten. Ein solches Lehrmittel unterliegt, wie der Unterricht überhaupt, dem Wandel der Anschauungen, den Zeitströmungen und den Wünschen der nächstbeteiligten Kreise, insbesondere der Lehrerschaft. Dabei können die Ansichten über die Güte und Zweckmässigkeit einer Methode oder die Wünschbarkeit von deren Ersetzung durch eine andere oder eine Verbindung und Vermischung mit ihr in guten Treuen auseinandergehen. Bis von einer unzulässigen Beeinträchtigung der Persönlichkeit gesprochen werden kann, bedarf es deshalb in einem solchen Falle eines in die Augen springenden und überaus schwerwiegenden Eingriffs.

5. — Der Kläger behauptet nun, dass die Änderungen, welche die vom Beklagten beauftragten Bearbeiter an den von ihm verfassten Rechnungsheften vorgenommen haben, als Entstellungen und Verstümmelungen im oben umschriebenen Sinne bezeichnet werden müssten und daher trotz Abtretung des Änderungsrechtes unzulässig gewesen seien.

Ob diese Behauptung zutrifft, kann jedoch dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies nämlich der Fall sein sollte, so dürfte sich der Kläger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben heute nicht mehr darauf berufen, weil er mit der Geltendmachung seiner Rechte zu lange zugewartet hat.

Wie der Kläger zugibt, hat er im Mai 1928 von der aargauischen Lehrmittelverwaltung die 1927 erschienene 5., erstmals umgearbeitete Auflage des Schülerheftes für das III. Schuljahr empfangen, und am 10. Februar 1931 das Schüler- und das Lehrerheft II, die im Jahre 1928 in 5., erstmals umgearbeiteter Auflage erschienen waren.

Überdies hat er, wie das hierüber durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat, spätestens im Frühjahr 1931 die erstmals umgearbeitete 5. Auflage der Schüler- und Lehrerhefte II - V erhalten. Dass er sie auch prüfte, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden; jedenfalls durfte der Beklagte es mit Sicherheit annehmen. In diesen

Heften fanden sich schon alle vom Kläger heute beanstandeten Änderungen und Neuerungen vor.

Sofern diese Änderungen nach der Ansicht des Klägers über den Rahmen des vertraglich eingeräumten Änderungsrechtes hinausgingen und dadurch sein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzten, war er aber nach Treu und Glauben verpflichtet, dies innert angemessener Frist nach Kenntnisnahme gegenüber seinem Vertragspartner geltend zu machen. Als spätestester Zeitpunkt einer solchen Reklamation muss das Jahr 1931 betrachtet werden; selbst wenn man nämlich annehmen wollte, nach Kenntnis des ersten umgearbeiteten Heftes, also desjenigen für das III. Schuljahr im Mai 1928, habe der Kläger zunächst noch die weitere Entwicklung der Angelegenheit abwarten dürfen, so musste ihm das im Jahre 1931 festgestellte Vorliegen einer ganzen Anzahl weiterer Umarbeitungen klar zur Erkenntnis bringen, dass eine systematische und durchgreifende Umarbeitung seiner Hefte im Gange war. Der Kläger hat jedoch 1931 keine Einsprache erhoben; ja selbst 1934, als noch weitere umgearbeitete Hefte zu seiner Kenntnis gelangten, hat er weder protestiert noch auch den Beklagten nur verwarnt. Erst im Oktober 1938, also volle 7 Jahre nach Feststellung der vorgenommenen Änderungen, gelangte er an die zuständige Stelle, die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau. Ein derart langes Zuwarten mit der Geltendmachung einer allenfalls vorliegenden Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes ist aber, wenn auch eine stillschweigende Einwilligung in die Verletzung oder eine Verwirkung mit Rücksicht auf die Unverzichtbarkeit des Persönlichkeitsrechtes nicht angenommen werden kann, doch mit dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben nicht vereinbar im Hinblick auf die für den Beklagten sich daraus ergebenden einschneidenden Folgen. Hätte der Kläger rechtzeitig Einsprache erhoben, so hätte sich, wenn tatsächlich eine Verletzung des klägerischen Urheberpersönlichkeitsrechtes vorgelegen hätte, diese ohne erhebliche Unzukömmlich-

keiten für den Beklagten beheben lassen. Würde dagegen heute dem Beklagten gemäss den Begehren des Klägers die Verwendung der gedruckt vorliegenden, umgearbeiteten Rechenhefte untersagt, der Einzug und die Zerstörung aller im Gebrauch befindlichen Hefte verfügt und dem Beklagten die Herstellung von Neuauflagen der seit Jahren im aargauischen Schulunterricht eingeführten umgearbeiteten Rechenhefte verboten, so erlitte nicht nur der Beklagte einen gewaltigen finanziellen Schaden, sondern es ergäbe sich überdies eine grobe und nachhaltige Störung des Rechenunterrichtes an seinen Schulen.

Dem kann nicht etwa entgegengehalten werden, dies hätte der Beklagte sich selber zuzuschreiben, da er sich über die Unzulässigkeit der von ihm vorgenommenen Änderungen hätte Rechenschaft ablegen müssen. Wie bereits erwähnt wurde, ist in einem Falle wie dem vorliegenden die Grenze zwischen einer auf Grund vertraglicher Übertragung des Änderungsrechtes vorgenommenen zulässigen und einer übermässigen und darum unzulässigen Änderung sehr schwer zu ziehen. Aus dem Stillschweigen des Klägers während Jahren konnte daher der Beklagte in guten Treuen folgern, dass er die vorgenommene Änderung nicht als unzulässig empfinde.

Aber auch die erst nach 1934 vorgenommene, ja sogar die nach dem vom Kläger erhobenen Protest erfolgte Herausgabe von Neuauflagen umgearbeiteter Hefte ist nicht zu beanstanden. Nachdem die umgearbeitete Fassung und ihre Methodik mit allen sich aus ihr ergebenden Änderungen und Neuerungen seit Jahren eingeführt ist und sich eingelebt hat, ist dem Beklagten nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, auf einmal alles bisher Geschehene preiszugeben und zu den ursprünglichen Rechenheften des Klägers zurückzukehren.

6. Der Kläger nimmt im weiteren den Standpunkt ein, es liege eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes im allgemeinen, insbesondere seines Namensrechtes (Art. 28/29 ZGB) darin, dass sein Name auf den Titelblättern

der umgearbeiteten Hefte angebracht sei. Er müsse dadurch vor der Öffentlichkeit für etwas einstehen, was er nicht billigen könne, und auch dadurch leide sein Ansehen als Verfasser von Rechenbüchern und als anerkannter Rechenmethodiker.

Die beanstandeten Hefte tragen neben dem Namen des Klägers noch die Angabe, dass sie umgearbeitet seien und von wem. Es konnte also in der Öffentlichkeit nie ein Zweifel darüber bestehen, dass die Hefte nicht die ihnen vom Kläger ursprünglich gegebene Fassung aufwiesen sowie, dass sie nicht vom Kläger selber, sondern von Dritten umgestaltet worden seien. Da dem Sachkundigen ohne weiteres klar sein wird, welche Teile der Umarbeitungen mit den vom Kläger verfochtenen methodischen Grundsätzen nicht im Einklang stehen, so ist auch nicht zu befürchten, dass die Auffassung entstehen könnte, der Kläger habe seine einstmals mit konsequenter Schärfe verfochtene Ansicht preisgegeben. Von einer Verletzung des Namens- und Persönlichkeitsrechtes des Klägers kann daher nicht die Rede sein. Im Gegenteil war der Beklagte sogar verpflichtet, den Namen des Klägers auch auf den umgearbeiteten Heften anzubringen, da noch immer ein grosser Teil ihres Inhaltes vom Kläger stammt.

Der Kläger beschwert sich noch im besonderen wegen der Aufschrift auf den für die aargauische Sekundarschule bestimmten Rechenbüchern, die Material aus den Stöcklinschen Rechenbüchern für das VI. - VIII. Schuljahr enthalten. Die Aufschrift lautet: « Rechenbuch für die Sekundarschulen des Kantons Aargau, nach den Rechenbüchern für den Kanton Aargau von J. STÖCKLIN verfasst von T. BRACK, Sekundarlehrer in Murgenthal ». Der Kläger ist der Auffassung, dass dadurch seine Urheberchaft nicht genügend zur Geltung gebracht sei; angesichts des zahlreichen Stoffes, der aus seinen Rechenbüchern übernommen worden sei, rechtfertige sich die Bezeichnung des T. BRACK als Verfasser nicht. Auch

dieser Standpunkt entbehrt jedoch der Begründung. Dem Fachmann sind auch bei dieser Formulierung die tatsächlichen Verhältnisse ohne weiteres klar. Selbst wenn aber der Auffassung des Klägers eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen wäre, vermöchte dies ein Einschreiten noch nicht zu rechtfertigen. Nachdem der Kläger sich beschwert hatte, er müsse mit seinem Namen für etwas einstehen, das er nicht billige, ist es verständlich, dass der Beklagte bestrebt war, eine Formulierung zu finden, die wenn möglich noch klarer zum Ausdruck bringen sollte, dass die mit den Lehren des Klägers nicht im Einklang stehenden Partien von einem anderen Verfasser stammten.

I. EINLEITUNG ZUM ZGB

TITRE PRÉLIMINAIRE DU CC.

Vgl. Nr. 18. — Voir n° 18.

II. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 15. — Voir n° 15.

III. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

12. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. April 1943 i. S. Sellaer gegen Zehnder und Kind Sellaer.

Neuregelung der im Scheidungsurteil festgesetzten Kindesalimente durch blosse Vereinbarung der geschiedenen Ehegatten, als Rechtsgeschäft zwischen dem Kinde, vertreten durch die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt, und dem Vater (Erw. 1 und 2; Art. 156 Abs. 2, 157, 319; 274 Abs. 3, 279 ZGB),

bedarf der Mitwirkung eines Beistandes und der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde, auch wenn es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Verfügung handelt (Erw. 2; Art. 282 in Verbindung mit 19 und 392 ZGB).

Ein Verzicht der Ehefrau auf die Kindesalimente (zum voraus) darf aber, als verbotene erhebliche Schenkung, von der Vormundschaftsbehörde nicht genehmigt werden (Erw. 3; Art. 408 ZGB, 240 Abs. 2 OR).

Einigen sich die Parteien unter Mitwirkung eines Beistandes und Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde, so ist die richterliche Genehmigung gemäss Art. 158 Ziff. 5 ZGB nicht erforderlich. Kommt keine Einigung zustande, muss allerdings nach Art. 157 ZGB der Richter angerufen werden (Erw. 4).